

Verordnung 03 über die Anpassung der Leistungen der Militärversicherung an die Lohn- und Preisentwicklung (MV-Anpassungsverordnung)

vom 23. Oktober 2002

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 28 Absatz 4, 40 Absatz 3, 43 und 49 Absatz 4
des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹ über die Militärversicherung (MVG),
verordnet:

Art. 1 Erhöhung der Renten nach Artikel 43 Absatz 1 MVG

Renten nach Artikel 43 Absatz 1 MVG werden wie folgt erhöht:

- a. Renten mit Spruchjahr 2000 und früher um 3,90 Prozent;
- b. Renten mit Spruchjahr 2001 um 1,60 Prozent.

Art. 2 Erhöhung der Renten nach Artikel 43 Absatz 2 MVG

Renten nach Artikel 43 Absatz 2 MVG werden wie folgt erhöht:

- a. Renten mit Spruchjahr 2000 und früher um 0,90 Prozent;
- b. Renten mit Spruchjahr 2001 um 1,10 Prozent.

Art. 3 Spruchjahr und Ausmass der Anpassung

Spruchjahr und Ausmass der Anpassung bestimmen sich nach Artikel 24 der Verordnung vom 10. November 1993² über die Militärversicherung (MVV).

Art. 4 Jahresrentenansatz für die Integritätsschadenrenten

Der neue Jahresrentenansatz für die Integritätsschadenrenten nach Artikel 26 Absatz 1 erster Satz MVV gilt für die seit dem 1. Januar 2001 nach dem Jahresrentenansatz von 31 586 Franken festgesetzten, nicht ausgekauften und für die ab 1. Januar 2003 neu festzusetzenden Renten.

Art. 5 Indexstand

¹ Die nach Artikel 1 zu erhöhenden Renten werden mit der Anpassung an den Stand des Nominallohnindexes von 2042 Punkten (Juni 1939 = 100) angeglichen.

SR 833.2

¹ SR 833.1

² SR 833.11

² Für alle auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten wird die Teuerung bis zum Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 108,6 Punkten (Mai 1993 = 100) ausgeglichen.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung 01 vom 8. November 2000³ über die Anpassung der Leistungen der Militärversicherung an die Lohn- und Preisentwicklung wird aufgehoben.

Art. 7 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 10. November 1993⁴ über die Militärversicherung (MVV) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1

¹ Der Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nach Artikel 28 Absatz 4 des Gesetzes für die Ermittlung des Taggeldes und der Invalidenrente nach Artikel 40 Absatz 3 des Gesetzes beträgt 130 534 Franken.

Art. 26 Abs. 1 erster Satz

¹ Der Jahresrentenansatz für die Integritätsschadenrenten beträgt 31 871 Franken. ...

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

23. Oktober 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

³ AS 2000 2696

⁴ SR 833.11